



NR. 421 | 26.04.2022

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Fachgruppenordnung

für die Fachgruppe Gesang | Fachbereich 2

der Folkwang Universität der Künste

vom 26.04.2022



Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz NRW – KunstHG NRW) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), sowie § 13 der Gemeinsamen Ordnung für die Fachbereiche der Folkwang Universität der Künste vom 01.07.2009 in der Fassung der Vierten Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Ordnung der Fachbereiche der Folkwang Universität der Künste vom 02.12.2014, hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name
- § 2 Aufgaben
- § 3 Fachgruppenmitgliedschaft
- § 4 Fachgruppenleitung
- § 5 Einberufung der Fachgruppenversammlung
- § 6 Arbeitsweise der Fachgruppenversammlung
- § 7 Wahl der*des Sprecher*in
- § 8 Protokolle
- § 9 Auflösung
- § 10 Inkrafttreten und Änderungen dieser Ordnung

§ 1

Name

Die Fachgruppe führt die Bezeichnung „Fachgruppe Gesang FB 2“.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Fachgruppe unterstützt den Fachbereichsrat bei der Bereitstellung, Organisation und Abstimmung des Lehrangebots in allen gesangsbezogenen Fächern. Sie fördert die Meinungsbildung über Studieninhalte und -ziele, kann und soll allerdings keine Richtlinien inhaltlicher oder didaktischer Art beschließen und berät den Fachbereichsrat in fachspezifischen Fragen. Sie setzt sich zur Aufgabe, die Außendarstellung der gesangsbezogenen Fächer in möglichst attraktiver Weise zu gestalten.

(2) Die von Bewerber*innen für die Hauptfächer Gesang klassisch und Gesang Jazz gestellten Fragen bezüglich des Procederes der Eignungsprüfungen, die in Dekanat oder Studierendensekretariat eintreffen, werden zur Beantwortung der*des Sprecher*in der Fachgruppe Gesang weitergeleitet.

(3) Die Fachgruppe kümmert sich um die Einteilung der Gesangslehrer*innen bei den Eignungsprüfungen.

§ 3

Fachgruppenmitgliedschaft

Mitglieder der Fachgruppe können Lehrende sein, die dem Fachbereich 2 angehören und die die gesangsbezogenen Fächer an der Folkwang Universität der Künste in Lehre oder Forschung vertreten. Ihr Wunsch, Mitglied der Fachgruppe zu sein, muss in Textform oder elektronisch artikuliert werden und ist zu jedem Zeitpunkt widerruflich. Die*der Sprecher*in ist zur Dokumentation dieser Willenserklärungen verpflichtet.

§ 4

Fachgruppenleitung

(1) Die Aktivitäten der Fachgruppe werden durch die*den Sprecher*in der Fachgruppe koordiniert.

(2) Die Amtszeit der*des Sprecher*in endet mit der Wahl einer*eines neuen Sprecher*in. Dazu hat die Fachgruppe zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit einer*eines Sprecher*in Wahlen durchzuführen. Näheres regelt § 7.

§ 5

Einberufung der Fachgruppenversammlung

(1) Die Fachgruppenversammlung soll etwa zur Hälfte jedes Semesters von der*dem Sprecher*in einberufen werden. Sie kann auch mehrmals pro Semester einberufen werden.

(2) Die Einberufung der Fachgruppenversammlung erfolgt in Textform oder elektronisch. Das dazu ergehende Einladungsschreiben soll spätestens eine Woche vor dem Termin der Fachgruppensitzung per E-Mail versandt werden. Die Tagesordnungspunkte werden vor Beginn der Sitzung gemeinsam erörtert.

§ 6**Arbeitsweise der Fachgruppenversammlung**

- (1) Die Fachgruppe setzt die endgültige Tagesordnung fest und kann zu den in der Tagesordnung bezeichneten Gegenständen Beschlüsse fassen.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Fachgruppensitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder der Fachgruppe anwesend sind, darunter die Hälfte der hauptamtlich angestellten Lehrenden.
- (3) Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Studierenden haben lediglich beratende Funktion.
- (4) Ein Beschluss ist gefasst, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der Nein-Stimmen (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 7**Wahl der*des Sprecher*in**

- (1) Die*der Sprecher*in wird durch geheime Wahl gewählt. Die Wahlen werden alle zwei Jahre zu Beginn des Wintersemesters durchgeführt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der Fachgruppe. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Bei mehreren Kandidat*innen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Kandidiert nur eine Person, ist diese gewählt, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der Nein-Stimmen.

§ 8**Protokolle**

- (1) Über die Beschlüsse der Fachgruppenversammlungen ist eine Niederschrift zu verfassen.
- (2) Das Protokoll kann elektronisch geführt und den Mitgliedern per E-Mail übersandt werden.



§ 9

Auflösung

Die Fachgruppe wird auf unbestimmte Zeit gebildet. Die Auflösung der Fachgruppe kann auf Vorschlag der einfachen Mehrheit aller Mitglieder der Fachgruppe vollzogen werden. Sie kann nur mit Zustimmung von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen auf einer Fachgruppenversammlung beschlossen werden.

§ 10

Inkrafttreten und Änderung dieser Ordnung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.

(2) Vorschläge zur Änderung dieser Ordnung können nur von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen aller Mitglieder auf einer Fachgruppenversammlung verabschiedet werden, an der mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Allen Mitgliedern werden diese Vorschläge in Textform zusammen mit einem auszufüllenden Abstimmungsbogen zugesandt; sie können durch Rücksendung des ausgefüllten Abstimmungsbogens zu jedem der Vorschläge Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung kundtun. Das Verfahren kann auch elektronisch durchgeführt werden.

(3) Ein Vorschlag gemäß des Absatzes 2 ist bestätigt, wenn dreißig Tage nach Versenden der Abstimmungsunterlagen ausgefüllte Abstimmungsbögen von mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder eingegangen sind und wenn der Vorschlag dabei mindestens drei Viertel der gültigen Stimmen auf sich vereint. Gleiches gilt für die Übersendung von E-Mails bei elektronischer Durchführung.

(4) Die Änderung dieser Ordnung bedarf daneben der Zustimmung durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 sowie des Rektorats.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste vom 15.07.2021.

Essen, den 20.04.2022
Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob